

Ulrich Mecklenburg, Herzog

## **Meckelnburgische || Scheffer Ordnung.||**

Rostock: Lucius, Jakob d.Ä., 1578

**<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895881837>**

Druck Freier  Zugang



MK-4060(1).29



J  
2  
/



J. J. Justow 8 August 1578.

Handwritten signature

5

# Meckelnburgische

## Scheffer Ordnung.



Gedruckt zu Rostock bey Jacobo Lucio/  
Anno M. D. LXXVIII.

Mk-4060.(1)<sup>29</sup>



V. H. Z. M.





# Unser Von Gottes

Gnaden Ulrichen Herzogen zu  
Meckelnburg / Fürsten zu Wenden / Gra-  
uen zu Schwerin / der Lande Rostock  
vnd Stargard Herrn /

## Scheffer Ordnung.

Wie es in vnsern Fürstenthumb vnd Landen  
bey vnsern derer vom Adel oder andern Sche-  
ffereyen in vnserm Lande künstiglich / vnd an-  
fenglich auff schirstkünftigen Michaelis dieses  
ein tausent sunffhundert Acht vnd Sibenzig-  
sten Jahres solle gehalten werden.

**N**ach dem bishero in Vnsern  
Landen eine grosse vngleichheit der  
Scheffer dienste gehalten / da-  
durch man bey allen Scheffereyen  
in grosser vngewissheit gestan-  
den / die Scheffer mebrenteils  
allezeit den fürnembsen vnterbaltungen / die sie  
vbersetzlich erhalten / vnd von den Herschafften  
erdringen mügen / nach gesucht / auch dabey  
allerhand eigennützig vortheilische vnter-  
schleiff / ihrer Herschafft zu schaden vnd nach-  
teil ge-

A ii

teil ge-



teil geübet / Waben wir mit zuthat auch einhellis  
gem schlus beliebung vnd bewilligung / Vnserer  
algemeinen Landtschafft den gebrechen so viel  
müglich zuorkommen / vnd bey den Schefferey  
reyen ein gewissen vnd durchs gantze Landt  
durchgehenden brauch vnd richtigkeit zuhalten /  
nachfolgende Ordnung verfassen vnd ausgeben  
lassen wollen. Diemit allen vnd itzlichen vn-  
sern Amptleuten auff vnsern Emptern vnd vn-  
derthanen beide denen von der Ritterschafft /  
Stedten vnd andern so Scheffereyen halten /  
ernstlich vnd gnedig gepietendt vnd wollend / Als  
dieweil wir als der regierende Landesfürste in  
vnserm gantzen Fürstenthumb vnd Landen / vnd  
deren darinnen gelegenen Emptern vnd Schefferey  
eyē zum besten diese ordnung in den öffentlichen  
druck vorfertigen lassen / das derselben also hin  
furo in allen Puncten vnd Articuli durch aus ge  
lebt / vnd in bestallung vnd annehmung der  
Scheffer gleichformig gehalten werden solle.  
Darnit niemands (es sey dann mit mehrer ein-  
ziehung vnd vorringerung / die einem ieden mit  
dem seinen freystehen soll / aber keines wegcs mit  
erhöhung vnd steigerung) dieseibe vberschreite /  
vud zu keiner / weder alten oder neuen vnord-  
nung (dadurch die Scheffer an sich zu locken /  
vnd andern abzuspinnen) vorursache / dan wir  
die vbertreter in gebührliche willkührliche straffe  
zunehmen wissen wollen / des iedermenniglich  
hiermit solle gewarnet sein / sich fur schaden zu  
büten.

Erste



Erstlich sol sich ein jeder Hauswirth/der eine oder mehr Scheffereyen hat/ guter reinen Keinschen Schaffe / so viel müglich beflüssigen/ sich für schmier Schaffe oder Schmier scheffer Knechte dabey zumieten / hüten / die ienigen aber so schmier Schaffe haben ( die wir doch viellieber nach gelegenheit der zeit abgestanden sehen ) sollen ire Scheffer vnd Knecht dahin halten / das sie andern reinen Schaffen in weiden / feldern vnd driffen nicht zu nahe kommen / vnd den Nachbarn mutwilligen schaden zufügen / bey vorbüessung desselben.

Zum andern / so ein Scheffer gemietet vnd angenommen wirdt / soll der schuldig sein der herrschafft einen Corperlichen Eydt / vormüge vnser Policy ordnung vnd zu end nachfolgender Notzul für trewe zu leisten.

Zum dritten sol der Scheffer das fünffte Schaff nach der wehrung zu der Herrschafft Schaffen zum gemenge setzen / vnd darüber keine eigen oder knecht Schaffe für sich halten / So sollen auch die knecht keine eigene Schaff haben / sondern zu iederm hundert des gemengs fünf heupter Schaffe / darauff der Schaffmeister mit den knechten die aufteilung solle machen / vnd sie darumb vorgehen / zusetzen / Welche neben des Scheffers fünffte teil mit in der herrschafft Werck sollen eingemerckt werden / vnd also sambtlich ein gemenge sein / vnd solchs so wol bey dazzu gehörigen hamelstellen als der andern Scheffereyen.



Zum vierden / wann Schaffe oder wolle  
abgenommen / verkaufft oder ausgemertzt wer-  
den / sollen die knechte von iederm hundert vnd  
fünff gülden / die vbrigen fünf gülden / vnd die  
vbrigen fünf abgenossien oder Wert; Schaffe  
nach der wehrung fur den ein vnd zwantzigsten  
teil oder sonstē nach der anzal *pro rata* vor aus / vnd  
der Scheffer an dem vbrigen seinen fünffrenteil  
haben.

Zum fünfften / auff funffzeben hundert oder  
mehr Schaffe so in den winter geschlagen wer-  
den / sollen dem Scheffer zu vnterhaltung /  
Neun drömbt Rogken zwey / scheffel Libsen / zes-  
ben scheffel Gersten / von vierzeben hundert biss  
Neun hundert / Acht drömbt Rogken / acht schef-  
fel Gersten / Zwey scheffel Libsen / Von acht  
oder Sieben hundert / Sieben drömbt Rogken /  
Sechs Scheffel Gersten / Ein scheffel Libsen /  
Von sechs hundert vnd was darunter / Fünff  
drömbt Rogken / Ein scheffel Libsen / Sechs  
scheffel Gersten / alles an Rostocker mass vor-  
reicht vnd gegeben werden / dagegen der Schef-  
fer auch schuldig sein solle / die knecht so wol bey  
den hamelstellen als andern Scheffereyen mit  
essen vnd trincken zuuersorgen / vnd gute hunde  
zu halten.

Zum Sechsten solcher vnderhaltung ferner  
zu steur / sollen dem Scheffer auff acht hundert  
Schaffe oder darüber / funff heupter Rindvie-  
he / Zwantzig heupter Schweine / danon an  
örtern



örtern da höltzung / vnd wann Mast ist / Sechs  
Schweine Mastfrey sein sollen / gehalten vnd  
zu den Vasel Schweinen zwey drömbt Kaff/  
Denen so vnter achthundert Schafe haben / sol-  
len Vier heupter Kindtuebe / Vierzeben Schwe-  
ne / danon vier heupter mastfrey gehalten / vnd  
zu den vbrigen vaselschweinen ein drömbt Kaff  
gereicht werden.

Alle Kindtuebe vnd Schweine so zu felde  
gehen / ausgenommen die Sochvercken für heup-  
ter zu rechnen / welche da es die gelegenheit hat /  
mit der herschafft huede sollen geweidet werden.

Den Scheffern soll auch verboten sein / frem  
Kindtuebe winterzeit das hew zugeben / sondern  
sollen sich an stro vnd der örter gemeinen vblichen  
fütterungen genügen lassen.

Kein Scheffer sol auch winters vber  
zeben Gense halten / vnd so jemand vber ob-  
gesetzten anschlag / es sey an Kindtuebe/  
Schweinen oder Gensen beschlagen / soll ihm  
die vbermass genommen werden. Da es vonnö-  
ten / vnd dem Schaffhern also gelegen / mag  
man auch dem Scheffer ein Pferd halten / vnd  
für dasselb zur aufsfütterung / ein drömbt / oder  
nach ieder Scheffereyen gelegenheit weniger ha-  
bern / neben dem Rauchfutter folgen lassen. Da-  
gegen Er sich widerumb alle holtz zur feurung  
vnd andere seines hauses notturfft / vnd den  
Schaffen die fütterung zuführen vnd verschaf-  
fen solle.

Auff Tausent Schaffe vnd darüber soll dem  
Sche



Scheffer ein scheffel / vnd was darunter / ein  
halb scheffel Lybn gesehet werden.

So soll auch dem Scheffer nach gelegenheit  
der Scheffereien ein Barthlin daraus er seine kü-  
chenspeise haben könne / eingetban werden.

Zum Siebenden / gegen obgesatzte seine  
vnterhaltung soll ieder Scheffer vorpflichtet sein  
(wofer seine Herrschafft nicht die vierteil Mol-  
cken an sich nemen / vnd den Scheffer den fünff-  
ten teil lassen will / wie deme solchs allezeit frey  
stebet) derselben Jerlich von iderm hundert Mil-  
cher Schaeffe des gantzen gemenges / wieder  
des Scheffers funfften teil / der knecht Schaeffe  
Ninnen oder sonsten fur die Spetlinge / keine aus  
genommen / Sondern alle so gemulcken werden /  
(wor zu bisweilen die haussüchung nicht vndien-  
stlich) eine halbe Tunne Butter / eine Tunne Kes-  
sen / vnd ein vierteiltunne Sülzse milch / oder von  
einem ieden Milchenschaffe nach der herrschafft  
gefallen / Vier schilling Lübsch zuentrichten / fur  
welch geldt er alles Molcken zu seinem besten nutz  
vorkauffen vnd vorbrauchen müge.

Was die Scheffer an Saltz / Teer / Vett /  
Artzney der Schaffe vnd habern fur die Lemmer  
vonnöten / sollen dieselben daran ibren fünfften  
teil zuerlegen schuldig sein.

Zum achten / sollen die Scheffer auch vor-  
pflicht sein nicht allein ihrer herrschafft Saet vnd  
kornwechsels bey vnzeiten / Als wann die Saet  
auffges



auffgebet vor winters/ vnd ausgangt des winters nach Lichtmessen/ auch wen weiche winter sein/ vnd es nicht hart frieret/ mit der huete der Schaffe zuuerschonen/ sondern auch wenn sie von andern daran schaden sehen/ demselben mit pfandung/ austreibung des Dibes/ vermachung der Graben vnd Schluppen der zeune/ vnd endlich mit anmeldung der beschediger vorzukommen/ sollen also die Scheffer keine Saet betreiben oder darauff hüten allein in frostzeiten/ vnd keines weges lenger denn bis Lichtmessen tag/ vnd wie obstehet/ als dan sie sich der Saet gantzlich sollen enthalten.

So sollen sie auch nicht alsbaldt nach abgerntem korn mit den Schaffen das stoppel betreiben/ vnd das frische korn/ welches den Schaffen gantz schedlich einfressen lassen.

Zu dem auch/ wenn Mast vorhanden/ die auch den Schaffen gleicher gestalt vndienlich/ dieselbe zum eusersten meiden/ vnd ohne sondere erlaubnus der herrschafft/ die vorerst das stoppel vnd Mastung für die Schweine wirt abzunutzen wissen/ nicht beweiden/ alles bey willkürlicher straff vnd auffrichtung dardurch vorursachten schadens.

Gleicher gestalt sollen sie auch der nachbaurn Acker/ Saet/ Korn vnd Mast in acht haben/ niemand daran schaden zufügen/ bey gleicher straff vnd ersetzung befindlichen schadens.

Es sollen auch zum Neunden alle Scheffer schuldig vnd pflichtig sein/ die abgelegene felde

B

vnd



vnd Ecker/dabin man den Mist der ferne halben  
vbel bringen kan / mit dem Schafflager in den  
hörten zubeliggen / so spete es sich wegen frostes/  
schne vnd vngewitters des herbsts vnd früe im  
Lengen vnd fürsommer leiden will / also das er  
auff einer stete ohne sonder geheis vnd vorwilli-  
gung seiner herrschafft vber ein nachtlager nicht  
halte / sondern teglich fortschlage / bey verlust ei-  
nes scheffel Rockens für jedere nacht verseuma-  
nus / welcher inen dafür an ihrer besoldung soll  
abgezogen werden / die schaffhörten sollen sie  
selbst machen / vnd von jaren zu jaren bessern /  
jedoch das ihnen von den Schaffhern die hör-  
ten stöcke / vnd inzeit der vorfertigung der newen  
horten notdorfftig essen vnd trincken geschafft  
werde. Vnd werden sie derhalben die horten zu  
seiner zeit ins trucken zubringen vnd auffzubeben  
wissen.

Zum zehenden pflegen auch die Scheffer  
oder ihre knechte wider benehlich vnd billigkeit  
ihrer Obrigkeit holzung anzugreifen / darin nach  
ihrem gefallen zu hawen / vnd so viel ihnen gelu-  
stet / daraus zunemē auch die heiden anzuzünden /  
vnd auszubrennen / desgleichen in den holzungen  
oder feldern feur zuzumachen / vnd also das holz  
mercklich zumerwüsten / welches auch hiemit ver-  
botten sein sol / vnd soll sich dessen ein jeder hin-  
ferner genzlich enthalte / keiner holzung ohne die  
ihme von seiner Obrigkeit nachgegeben / vnd an-  
gewisen / anmassen / oder sich daran oder auch  
mit anzündung der heiden vorgreifen. So aber  
jemand



jemand darüber beschlagen / sollen die oder derselbe in höchste straffe genommen werden.

Zum Fülfften sol der Termin der Scheffer an vnd abzugs sein / Michaelis / nubn schirsten Michaelis dieses Ein tausent funfhundert / Acht vnd Siebentzigsten Jahres anzufangen / vnd soll ein teill / deme der dienst nicht lenger geliebet / dem andern allewege / ein halb Jahr / das ist auff Ostern aufkündigen / damit sich ein ieder desto zeitlicher vmbzuthuen / vnd nach notturfft junorsorgen habe. B.

Zum zwölfften / so dann ein Scheffer oder Schefferknecht von seiner herrschafft abzugt / soll derselbe schuldig sein / derselben seinen Anteil der Schaffe seinem successori vnd nachfolger mit zu gutem / ieder heupt gewerhschafft kleiner / das stück zu Sechs vnd zwantzig schilling / Schmierschaffe das stück zu ein vnd zwantzig schilling Lübisck bey dem hauffen / so woll bey dem hamelstall als der andern Scheffereyen zur stete zu lassen / in gleichem demselben an dem orte / dahin er wider zu dienste vnterkumpt / Solcher widerkauff an Schaffen auch vnweigerlich widerfahren vnd gegünnet werden solle / vnd solchs darumb das die gewebneten Schaffe beysamen bleyben / vnd durch frembder ankunfft kein gebresten / gefahr vnd vngedeien einreissen vnd entsetzen müge.

Des sollen auch die Scheffer / so iren abscheid

B ij

scheid



scheid nehmen werden / gegen iren abzug die Schaffe mit böser weide / vnachtsambkeit oder anderer vntrew nicht vorwarlosen / vnd schad-  
hafft machen / vnd also wissentlichen gebrechen an denselben hinter sich nachlassen. Dann wo-  
fer solchs hernach befunden / vnd er des schadens vorursachung vberwunden würde / soll er nicht allein den schaden zuerstatten / Sondern auch der herrschafft denselben zuorbüessen schuldigt sein.

Letzlich vormanen vnd warnen wir hiemit alle Scheffer vnser Lande vnd Fürstenthumbs / jr wollet euch aller Practitischen vorwechselung vnd abzeichnung der Schaff / Darnel vnd Lemmer / vntrewer berechnung der sterbfelle vnd andere tückischen vnd vorfortheiligen eigennützigengriff vnd anschlege / wie die Nahmen haben mü-  
gen / damit ewere herrschafften vorkürtzt werden / gentslich eüßern vnd enthalten. Dann so jemand daruber beschlagen vnd angetroffen wird / soll neben vorlust seines anteils / seiner Obri-  
keit oder herrschafft nach der vorwürckung geschafften in höchste straff vorfallen sein vnd vorbro-  
chen haben / Darnach sich menniglich zurich-  
ten / Vnd wir wollen vns / diese vnser Ordnung nach gelegenheit der zeit vnd sonsten zuuorneh-  
ren / verbessern / vorendern / vnd ferner disfalls / vnser vnd vnser getrewen vnderthanen nutz / frommen vnd bestes zubeschaffen hirmit aus-  
drücklich vorbehalten haben.

Dirkuns



Örkündlich haben wir dieselbe in öffentlichen  
druck ausgehen / vnd allenthalben in vnsern Für-  
stenthumben Landen vnd Emptern gebührlich  
publiciren lassen / damit sich Niemandt / wes  
Standes Er sey / derselben vnwissenheit zuent-  
schuldigen / Sondern vielmehr darnach / in al-  
ler vnderthenigkeit / vnd schuldigen gebür zuer-  
halten. Actum Büstrow den Achten Au-  
gusti / Anno Tausent funff hundert  
Acht vnd Siebentzigk.



B iii

Der



## Der Scheffer Eydt.

**A** G H N. lobe vnd schwere dem etc. N.  
das ich demselben trew vnd holdt sein  
will / desselben bestes wissen vnd for-  
dern / schaden vnd nachteil vorhüten / hindern  
vnd wehren / vnd mich in angenomenē Schef-  
fer dienste nicht anders dann nach vnser̄s gne-  
digen Landes Fürsten vnd Herrn etc. gemei-  
nen Scheffer Ordnung / so mir vorgelesen /  
ohne alle Finantz / betrugt vnd voruorteilung  
getreulich / Ehrlich / auffrichtig vnd vleisig /  
wie einen getrewen diener gegen seinen herrn  
eignet vnd gebüret / schicken vnd vorhalten /  
Als mir Gott helffe vnd sein heiliges wort.











# Scheffer Eynde.

be vnd schwere dem etc. N.  
 emselben trew vnd holdt sein  
 selben bestes wissen vnd for-  
 d nachteil vorhüten / hindern  
 mich in angenomene Scheff-  
 anders dann nach vnsers gne-  
 rsten vnd Herrn etc. gemei-  
 ordnung / so mir vorgelesen /  
 / betrugt vnd voruorteilung  
 lich / auffrichtig vnd vleisigk /  
 den diener gegen seinen herrn  
 ret / schicken vnd vorhalten /  
 lffe vnd sein heiliges wort.

dern /  
 vnd n  
 fer die  
 digen  
 nen C  
 ohne  
 getret  
 wie e  
 eignet  
 Als n

mm  
 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100  
 inch  
 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10  
 Fach Reference numbers on UTT  
 C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11  
 038  
 4.5  
 5.0  
 5.5  
 6.0  
 10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9  
 UB Rostock 0515000  
 the scale towards